

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemeck

Fläming
BOTE

6. Jahrgang

Freitag, den 9. Dezember 2011

Nummer 12/2011 – Woche 49



Bockwindmühle in der Gemeinde Planebruch OT Cammer

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Weihnachtsgruß Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Oberjünne“ Seite 3
- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w) Seite 5
- Stellenausschreibung Erzieher (m/w) in der Gemeinde Golzow Seite 5
- Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung bzw. des Amtsausschusses Seite 6
- Öffentliche Zustellung Seite 7
- Bauabgangsstatistik 2011 – Land Brandenburg Seite 7
- Weihnachtsgruß Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2011 mit Bekanntmachungsanordnung Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes Seite 9
- Weihnachtsgruß des Amtes Niemeck Seite 9

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

viel zu schnell verging das Jahr 2011. Es war reich an Jubiläen sowie erfreulichen Auszeichnungen, aber auch angefüllt mit Arbeit und Anstrengung. Zahlreiche ehrenamtlich engagierte Bürger in Schlamau, Reetz und Wiesenburg ließen ihr Ortsjubiläum 2011 für Bewohner und Gäste zu einem wahrhaften Erlebnis werden. Es hat uns tief beeindruckt, mit wie viel Liebe und Hingabe alteingesessene und zugezogene Bewohner ihren Heimatort präsentierten, welche Begabungen und Talente sich offenbarten, wie jung um alt gemeinsam agierten. Maßgeblich unterstützt wurden sie dabei von zahlreichen Spendern und Sponsoren.

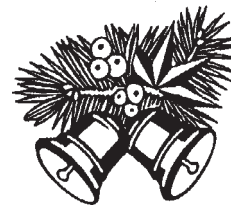
Vielen herzlichen Dank an Sie alle!!!

Einen besonderen Grund zur Freude hatten die Ortsteile Benken, Jeserig/Fläming, Klepzig, Medewitz, Neuehütten und Reetz, die am Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilnahmen und sich beispielhaft zeigten. Ihre Mühe wurde allen mit einer schönen Bank sowie einer tollen CD belohnt. Jeserig/Fläming durfte sich sogar mit Garrey-Zixdorf den zweiten Platz teilen.

Im europäischen Wettbewerb „Entente florale“ – blühendes Bündnis – erlangte Wiesenburg eine Silbermedaille. Das Verdienst gebührt hierfür dem Ort ebenso wie der ganzen Gemeinde.

Wir sagen ein großes Dankeschön an alle für die Leistungen im Jahre 2011. Den Dank verbinden wir mit der Gewissheit, in Ihnen auch weiterhin verlässliche, aktive und streitbare Partner zu haben, denen es Freude macht, an einer lebens- und liebenswerten Zukunft der Gemeinde mit zu bauen.

Wir wünschen Ihnen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2012.



Klemmt
Bürgermeisterin

Schmidt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Oberjünne“ Gemeinde Planebruch

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in der öffentlichen Sitzung am 14. November 2011 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Oberjünne und ist der Anlage zu entnehmen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten
 dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 15. November 2011

Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/ w)

Allgemeines:

Das Amt Brück bietet ab August 2012 einen Ausbildungsplatz für die 3 -jährige Ausbildung

zum Verwaltungsfachangestellten (m/ w) Fachrichtung Kommunalverwaltung

an.

Anforderungen:

Wenn Sie,

- über einen guten Abschluss der 10. Klasse beziehungsweise Fachoberschulreife mit Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe (FORQ) verfügen
- eine gute Allgemeinbildung und Interesse an der örtlichen Gemeinschaft haben
- aufgeschlossen, team- und konfliktfähig sind
- Lernbereitschaft und großes Engagement zeigen
- sich gut mündlich und schriftlich ausdrücken können und über Grundkenntnisse in der Textverarbeitung und Tabellenkalkulation verfügen,

Bewerbungsunterlagen:

Dann bewerben Sie sich doch bei uns, mit folgenden Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien der beiden letzten Schulzeugnisse, gegebenenfalls Praktikums- oder sonstige Leistungsnachweise) bis zum **30. Dezember 2011**

Amt Brück
Herrn Großmann, Amtsdirektor
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Finanzielle Auslagen für die Bewerbung und das Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

eMailbewerbungen werden nicht berücksichtigt!

Kontakt:

Amt Brück
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: (033844) 620
Fax: (033844) 62119
Email: info@amt-brueck.de

Stellenausschreibung Erzieher (m/ w) in der Gemeinde Golzow

Allgemeines:

In der Gemeinde Golzow ist ab 1. Januar 2012 die Stelle

eines Erziehers (m/w)

für die Kindereinrichtung „Kleine Strolche“, zunächst im Rahmen einer Elternzeitvertretung, zu besetzen (flexible Arbeitszeit von **29 bis 36 Stunden wöchentlich**/ je nach Betreuungsbedarf).

Die Elternzeitvertretung erfolgt zunächst befristet bis zum 31. März 2013. Eine anschließende Weiterbeschäftigung wird angestrebt.

Anforderungen:

Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben ist der Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieherin/er oder eine nach Kita Personalverordnung vergleichbare abgeschlossene Ausbildung.

Als weitere Anforderungen bedarf es der erfolgreichen Teilnahme am „Grundlagenseminar für die Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung und in die pädagogische Praxis“, ferner sollten adäquate Zusatzausbildungen nachgewiesen werden.

Leistungen:

Die Mitwirkung an der Umsetzung moderner Kita-Arbeit – auch über das normale Maß hinaus, den Maßnahmen und Modellvorhaben zur Familienbildung, Familienunterstützung, Bildung von Familienzentren, sowie auch die Arbeit mit Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf u. a. wird erwartet. Sie sollten hoch motiviert und teamfähig sein, sowie der Einführung neuer Inhalte in der Arbeit der Einrichtung aufgeschlossen sein und bereits durch erfolgte Fortbildungen sich mit den verschiedenen Anforderungen in der Kinderbetreuungs- und Jugendsozialarbeit auseinandergesetzt haben.

Die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD.

Bewerbungsunterlagen:

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie **bis zum 22. Dezember 2011** an das

Amt Brück
Hauptamt, z.H. Herrn Nissen
Stichwort: *Erzieher Golzow*
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

BITTE KEINE E-MAIL-BEWERBUNG!

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Großmann
Amtsdirektor

Kontakt:

Kita „Kleine Strolche“ Golzow
Str. der Freundschaft 17
14778 Golzow
Telefon (033835) 40386

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bekanntmachung von Beschlussvorlagen der Gemeindevertretungen/
Stadtverordnetenversammlung bzw. des Amtsausschusses****Gemeindevertreterversammlung Linthe am 17. Oktober 2011****L-20-233/11 Jahresrechnung 2009**

Die Gemeindevertretung Linthe beschließt über die geprüfte Jahresrechnung 2009 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nimmt den beigefügten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.

L-20-232/11 Entlastung Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Linthe beschließt, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2009, dem Amtsdirektor gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

Gemeindevertreterversammlung Golzow am 18. Oktober 2011**G-20-172/11 Jahresrechnung 2009**

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt über die geprüfte Jahresrechnung 2009 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nimmt den beigefügten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.

G-20-171/11 Entlastung Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2009, dem Amtsdirektor gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

Gemeindevertreterversammlung Borkheide am 20. Oktober 2011**Bh-20-227/11 Jahresrechnung 2009**

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt über die geprüfte Jahresrechnung 2009 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nimmt den beigefügten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.

Bh-20-226/11 Entlastung Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2009, dem Amtsdirektor gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

**Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Planebruch
am 14. November 2011****PB-20-192/11 Jahresrechnung 2009**

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt über die geprüfte Jahresrechnung 2009 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nimmt den beigefügten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.

PB-20-191/11 Entlastung Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2009, dem Amtsdirektor gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

**Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück
am 17. November 2011****Br-20-362/11 Jahresrechnung 2009**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt über die geprüfte Jahresrechnung 2009 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nimmt den beigefügten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.

Br-20-361/11 Entlastung Amtsdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2009, dem Amtsdirektor gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

Sitzung des Amtsausschusses am 21. November 2011**A-20-108/11 Jahresrechnung 2009**

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt über die geprüfte Jahresrechnung 2009 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nimmt den beigefügten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.

A-20-109/11 Entlastung Amtsdirektor

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2009, dem Amtsdirektor gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Dipl.-Ing. Sebastian Pöttinger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Gödenstraße 11
14776 Brandenburg an der Havel

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Frau Ursula Vorreiter / Erben von Ursula Vorreiter,

Eigentümer der/des Flurstücke/s 269,
Flur 3, Gemarkung Grüneiche,

ich habe gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. S.457) in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. Sebastian Pöttinger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Berlin, November 2011

Bauabgangsstatistik 2011 – Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Weihnachtsgruß des Amtes Brück

Weihnachtszeit – Zeit, inne zu halten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen

Weihnachtszeit – Zeit um nach vor zu schauen und neue Ziele zu formulieren

Weihnachtszeit – Zeit für besinnliche Stunden und die besten Wünsche

Auf diesem Wege bedanken wir uns bei allen, die durch ihre Mitarbeit zur erfolgreichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes beigetragen haben.

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der amtsangehörigen Gemeinden ein ruhiges und glückliches Jahr 2012.

Großmann
Amtsdirektor

Dietmar Straeck
Amtsausschussvorsitzender

Personalräte der Gemeinden des Amtes Brück
Personalrat des Amtes Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	916.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.042.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	946.200 EUR
Auszahlungen auf	931.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	889.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	927.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

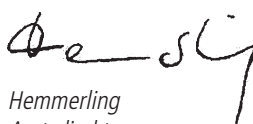
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	30.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

§ 6

entfällt

Niemeck, den 16.11.2011



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 24.10.2011 beschlossene Haushaltssatzung 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 16.11.2011



Hemmerling
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes****„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

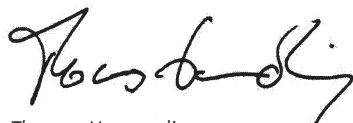
Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

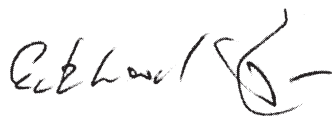
Weihnachtsgruß des Amtes Niemegk

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden des Amtes Niemegk wünschen wir auf diesem Wege ein gesegnetes und geruhiges Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2012.

Wir bedanken uns bei allen, die durch ihre Mitarbeit zur erfolgreichen Entwicklung der Gemeinden und des Amtes beigetragen haben.



Thomas Hemmerling
Amtdirektor



Eckhard Zorn
Amtsausschussvorsitzender



Ende der amtlichen Bekanntmachungen